

Anbringen von Werbeträgern im Gebiet der Verbandsgemeinde Zell (Mosel)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 der Gefahrenabwehr-Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) vom 31.10.2011 (GAV öffentliche Sicherheit und Ordnung) ergeht hiermit folgende

Allgemeine Erlaubnis

Das Aufstellen, Ankleben, Anheften, Spannen usw. (nachfolgend Anbringen) von Plakaten, Werbeständern, Werbetafeln, Werbebannern usw. (nachfolgend Werbeträger) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen in den Gemarkungen der Gemeinden Alf, Altlay, Altstrimmig, Blankenrath, Briedel, Bullay, Forst, Grenderich, Haserich, Hesweiler, Liesenich, Mittelstrimmig, Moritzheim, Neef, Panzweiler, Peterswald-Löffelscheid, Pünderich, Reidenhausen, St. Aldegund, Schauraen, Sosberg, Tellig, Walhausen und in der Stadt Zell (Mosel)

wird allgemein unter folgenden Auflagen gestattet:

1. Aufstellorte:

In den in der Anlage 1 genannten Gemeinden stehen die dort genannten Flächen für das Plakatieren kostenlos zur Verfügung. In nicht genannten Gemeinden des Bereiches der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) sind zuvor die Aufstellorte mit dem Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel) abzustimmen.

Hinweis für den Bereich der Stadt Zell (Mosel): Für das Anbringen von Werbeträgern über die öffentlichen Plakatständer hinaus ist im Bereich der Stadt Zell (Mosel) eine Gebühr nach der Satzung der Stadt Zell (Mosel) für Sondernutzungen zu zahlen. Die Gebühr wird mit der Aushändigung der Duldungsaufkleber von der Stadtverwaltung Zell (Mosel) erhoben. Sie wird mit der erforderlichen Einzelausnahme-genehmigung des Ordnungsamtes der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel) erhoben.

2. Verbotsbereiche:

Werbeträger dürfen den Straßenverkehr, auf Gehwegen auch den Fußgängerverkehr, nicht behindern. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden. Im Bereich von Kreisverkehrsplätzen dürfen keine Werbeträger angebracht werden.

Der Bereich nachfolgender Kreisverkehrsplätze umfasst auch folgende Strecken in den Zufahrtsstraßen:

Kreisverkehrsplatz Zell B 53 / B 421:	50m
Kreisverkehrsplatz Zell B 53 / Kaimt:	50 m
Kreisverkehrsplatz Alf B 49:	30 m
Kreisverkehrsplatz Blankenrath L 202:	20 m

Das Anbringen von Werbemitteln innerhalb der Verbotsbereiche von Kreisverkehrsplätzen bedarf der Einzelerlaubnis nach § 4 GAV öffentliche Sicherheit und Ordnung.

3. Außerhalb der Ortslagen:

Für das Anbringen von Werbeträgern außerhalb geschlossener Ortschaften im Verlauf klassifizierter Straßen (Kreis-/Landes-/Bundesstraßen) ist neben der Erlaubnis nach der Gefahrenabwehrverordnung öffentliche Sicherheit und Ordnung auch eine Genehmigung des Landesbetriebes Mobilität in Cochem bzw. der Straßenmeisterei Alf einzuholen.

Baurechtliche sowie Bestimmungen des Landesstraßengesetzes und des Fernstraßengesetzes bleiben von dieser Erlaubnis unberührt.

4. Inhalt der Werbeträger:

4.1 Werbeträger für Zwecke ohne Terminnung, z.B. allg. Werbung, sind von dieser allg. Erlaubnis ausgenommen und bedürfen der jeweiligen Genehmigung durch das Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel).

4.2 Werbeträger dürfen nicht in grob anstößiger Weise gestaltet sein.

5. Größe der Werbeträger:

Die Größe der Werbeträger darf DIN A 1 (85 x 60 cm) nicht überschreiten. Für das Anbringen größerer Werbeträger, z.B. **Werbebanner**, ist zuvor eine Genehmigung beim Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel) einzuholen. Diese ist gebührenpflichtig.

5. Zeitraum der Anbringung:

5.1 Anbringen

Das Anbringen der Werbeträger darf erst 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.

Werbeträger im Zusammenhang mit einer Kommunalwahl (Kreistag / VGRat / Gde/Stadtrat / Landrat / Bürgermeister) dürfen erst nach Zulassung der / des Bewerber/s/in durch den jeweiligen Wahlausschuss; Werbeträger für andere Wahlen als Kommunalwahlen ab 6 Wochen vor dem Wahltermin angebracht werden.

5.2 Entfernen

Die Werbeträger sind spätestens am 5. Tag nach der Veranstaltung zu entfernen.

Danach können sie nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz auf Kosten des Veranstalters vom Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung entfernt werden bzw. entfernt werden lassen.

6. Anforderungen zur Anbringung:

6.1 An Pfosten amtlicher Verkehrszeichen (§§ 39-42 StVO) und Verkehrseinrichtungen (§ 43 StVO) sowie an Bäumen dürfen keine Werbeträger angebracht werden.

6.2 Werbeträger, die über Geh- oder Radwegen angebracht werden, müssen ein Lichtraumprofil (Unterhöhe) von mindestens 2,20 m einhalten.

6.3 Werbeträger an Beleuchtungsmasten dürfen nur mit Kunststoffband (z.B. Kabelbinder) befestigt werden. Die Verwendung von Klebebändern ist verboten.

6.4 Der Boden darf durch das Aufstellen von Werbeträgern nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.

6.5 Die Werbeträger müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen

6.6 Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen. Sollten die Werbeträger beschädigt und unansehnlich sein, so sind sie unverzüglich instand zu setzen.

7. Haftung:

Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Schadensersatzansprüche, die anlässlich der Nutzung dieser Ausnahmegenehmigung entstehen bzw. geltend gemacht werden. Sie verzichten gleichzeitig auf Schadensersatzansprüche gegenüber der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) und dem jeweiligen Straßenbaulastträger.

8. Hinweis:

Das Anbringen und zu späte Entfernen von Werbeträgern über diese Allgemeinerlaubnis hinaus ohne die erforderliche Einzelgenehmigung nach § 4 GAV öffentliche Sicherheit und Ordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zum 5.000 € geahndet werden.

Zell (Mosel), den 21. November 2011

Karl Heinz Simon
Bürgermeister

Anlage 1

Gemeinde	Für die Plakatierung zur Verfügung stehende Fläche
Alf	
Altlay	Plakatwand neben dem Bürgersaal Schmidt, Infokasten Bushaltestelle am Buswendeplatz
Altstrimmig	Plakatwand Hunsrückstraße sowie aus Richtung Mittelstrimmig an beiden Laternenmasten
Blankenrath	An maximal 5 Stellen: d.h. an den 5 Ortseingängen jeweils an der ersten Straßenlaterne nach der Ortstafel
Briedel	
Bullay	Plakatständer in der Brautrockstraße
Forst/Hsr.	Plakatwand am Backhaus, Zur Eiche 1
Grenderich	Plakatwand u. Bushaltestellen
Haserich	Plakatwand neben Bürgerhaus in der Hauptstraße
Hesweiler	Plakatwand beim Gemeindehaus
Liesenich	Rückwand Buswartehalle am Gemeindehaus
Mittelstrimmig	
Moritzheim	Am Infokasten am Gemeindehaus und an der Straßenleuchte am Gemeindehaus
Neef	Plakatwand am Brunnenplatz und am Bauhof in der Petersbergstraße
Panzweiler	
Peterswald-L., OT Peterswald	Plakatwand am Gemeindehaus
P.-Löffelscheid, OT Löffelscheid	Plakatwand am Gemeindehaus
Pünderich	Plakatwand am Moselufer neben dem alten Fährhaus
Reidenhausen	Bei Verkehrsspiegel an der Ecke Kirchstraße / Linsenbergring und Laternenmast Anwesen Heß, Kirchstraße
St. Aldegund	3 Plakatständer im Moselvorgelände, keine Plakate an Laternenpfosten
Schauren	
Sosberg	Plakatwand an der Bushaltestelle und an den 2 Ortseingängen an der ersten Straßenlaterne nach der Ortstafel
Tellig	An der Trennwand Brunnenplatz / Buswartehäuschen Ortsmitte
Walhausen	Keine Genehmigung zur Anbringung von Plakaten in der Ortslage
Zell (Mosel)	4 Plakatständer: Zell am Fußpunkt des Aufganges der Fußgängerbrücke Kaimt im Bereich der Einmündung „Untere Barlstraße“ in die B 53 Merl: auf dem Kampplatz Barl: an der Barlstraße gegenüber dem Krankenhaus

Das darüber hinausgehende Anbringen von Werbemitteln ist nur mit besonderer Erlaubnis des Ordnungsamtes der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel) nach § 4 der GAV öffentliche Sicherheit und Ordnung erlaubt.